

Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. S. -H. 2003, Seite 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVBl. S. -H., 2005, Seite 27) und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand - Steuerpflicht - Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Handewitt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/ Gesamtschuldner.

§ 2 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortswechsel der Hundehalterin/ des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf der Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin / einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

(a) nur ein Hund gehalten wird	40,00 €
(b) zwei Hunde gehalten werden	80,00 € je Hund
(c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Hundesteuer für den ersten und jeden weiteren Hund 600,00 €

§ 4

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

(a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,

(b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt,

(c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,

- (3) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- (b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdausehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- (c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- (d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- (e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
- (f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist; die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
- (c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Buchstabe d) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 7

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hunde zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der von der Gemeinde ausgegebene Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 8

Steuerjahr, Fälligkeit und Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr (§ 3) innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde Handewitt bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde Handewitt von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.
- (2) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/ des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Handewitt vom 06.11.2008 in der Fassung ihrer Nachträge vom 17.12.2010 und 16.12.2011 außer Kraft.

Handewitt, den 29.10.2020

Gemeinde Handewitt
- Der Bürgermeister -

(Rasmussen)

